

Straß



Marktgemeinde Straß in Steiermark

Bezirk Leibnitz A-8472 Straß in Steiermark, Hauptstraße 61
 ☎ 03453/2509-0 📠 03453/2509-8290 ✉ gde@strass-steiermark.gv.at
 Gemeindenummer 61061 UID: ATU69188005
 RB Straß-Spielfeld BIC: RZSTAT2G420 IBAN: AT053842000000000679
 DVR-Nr. 0405493 🌐 www.strass-steiermark.gv.at

Murfeld Obervogau Spielfeld Vogau



Gemeinsam stark

Bürgerservice
 Bearbeiter: Karoline Knafitsch
 ☎ 03453/2509-217 📠 Nst. 8290
 ✉ kn@strass-steiermark.gv.at
 Parteienverkehr:
 Montag–Freitag 07:00–12:00 Uhr
 Dienstag 12:00–16 Uhr



HUNDEANMELDUNGSFORMULAR

Angaben gem. § 11 Stmk. Hundabgabegesetz 2013

Straß, am

Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines Hundes:	Als Halterin/Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand (Betriebsleiter) .		
Name des Hundebesitzers:			
Adresse – Hauptwohnsitz:			
Geb. Datum:			
Steuer Nummer:			
Tel.:			
E-Mail:			
Name des Hundes:		Wurfdaten:	
Geschlecht:	weiblich	Farbe:	
Rasse:	Australian Shepard		
Markennummer:		Microchipnummer:*	
Registrierungsnummer* (TSchG) Heimtierdatenbank, Animaldata:			
Nachweis einer Haftpflichtversicherung:* (§3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz – Halterinnen/Halter von Hunden haben für diese eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.)		<input type="checkbox"/> erhalten	
Sachkundenachweis: (Hundekundenachweis) (§3b Abs. 8 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz - Personen, die das Halten eines Hundes innerhalb der letzten fünf Jahre , ausgehend vom Monat der Meldung des Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundabgabegesetz 2013, nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundenachweis zu erbringen. Als Nachweis für das Halten von Hunden gilt insbesondere die erfolgte Meldung eines Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundabgabegesetz 2013 oder § 10 Hundabgabegesetz, LGBl. Nr. 24/1950.)		<input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich Abgegeben: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nachweis über einen Kurs Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers bei der Ausbildung bedient oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte, erfolgreich absolviert wurde.		<input type="checkbox"/>	

Straß, am

(Unterschrift.

*) Eine Anmeldung ist erst mit Microchipnummer, Registrierungsnummer und Haftpflichtversicherung möglich!!

HUNDEABGABE - PRÜFBLATT

(nur von der Gemeinde auszufüllen)

Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines Hundes	Als Halterin/Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand (Betriebsleiter)	
Hundebesitzer Steuerpflichtiger:		
St. Nr.:		
Adresse:		
Abgabenhöhe:		€

- 1) Für eine Abgabebefreiung oder Abgabebegünstigung muss ein eigener Antrag gestellt werden.
- 2) Eine Abgabebegünstigung wird nur unter Einhaltung aller Bedingungen des § 5 (2) gewährt.
(Einhaltung der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen, ...)

Abgabebegünstigung nach § 3 (50 % Ermäßigung)	<input type="checkbox"/> a) Wachhund zur ständigen Bewachung von land- u. forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben.	<input type="checkbox"/> b) Wachhund zur ständigen Bewachung von Gebäuden, die mehr als 50m vom nächsten bewohnbaren Gebäude entfernt sind.	
	<input type="checkbox"/> Nutzhund Ausübung eines Berufes oder Erwerbes	<input type="checkbox"/> Jagdhunde Hunde von Inhabern oder Pächtern von Jagdrevieren/-verwaltern	

Abgabebefreiung nach § 4: (100 % Befreiung)	<input type="checkbox"/> Diensthund öffentlicher Wachen		
	<input type="checkbox"/> Hund(e) des beeid. Forst- und Jagdschutzpersonals	<input type="checkbox"/> Hund(e) in behördlich bewilligten Tierheimen	
	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> speziell ausgebildete Hunde (z.B. Therapie, Schutz hilfloser Personen)	<input type="checkbox"/> Hund eines konzessionierten Bewachungsunternehmens	

Abgabebegünstigung nach § 5 (3) (50 % Ermäßigung)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> mind. Begleithundeprüfung	
	<input type="checkbox"/> (Sonstige Kurse)		
	<input type="checkbox"/> tierschutzqualifizierte Hundetrainer		
	<input type="checkbox"/> Hundezüchter für rassenreine Hunde (Hundebuch ÖZHB)		

Abgabenerhöhung nach § 6: (100 % Erhöhung)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
	Wenn ein Hundekundenachweis erforderlich ist, dieser aber noch nicht vorgelegt wurde.		

Tatsächlich zu entrichtende Hundeabgabe:	€
---	----------

Informationsblatt Hundeabgabe

Hundesteuer pro Hund jährlich 60,- EURO (wird im 2. Quartal vorgeschrieben) – gilt für das ganze Jahr, bei Umzug muss in der neuen Gemeinde nichts nachbezahlt werden

ANMELDUNG:

Jeder Hundebesitzer hat seinen Hund binnen 4 Wochen in der Gemeinde anzumelden (bei Wohnsitzwechsel auch An-/Abmelden!)

Für die Anmeldung werden folgende Nachweise benötigt:

- Anmeldeformular mit Daten des Tierhalters und des Hundes
- Registriernummer des Stammdatensatzes (Mikrochipnummer)
- Hundekundennachweis (wenn erforderlich) → Schulung erfolgt in der BH Leibnitz (Termine werden auf der Gemeindehomepage und im Schaukasten beim Gemeindeamt bekannt gegeben)
- Haftpflichtversicherungsnachweis (es muss eine Versicherung von mind. 725.000,- EURO bestehen)

ABMELDUNG:

Der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes (zB: neuer Hundehalter) innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

Abgabenbefreiung

- 1) Diensthunde öffentlicher Wachen
- 2) Diensthunde des beeideten Forst u. Jagdschutzpersonals (Aufsichtsjäger)
- 3) Blindenhunde oder Hunde die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters dienen oder auf deren Hilfe der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist.
- 4) Hunde von konzessionierten Bewachungsunternehmen
- 5) Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

Abgabenbegünstigung

- 1) Hundezüchter (Eintragung in ein Österreichisches Zucht Hundebuch, und weitere Auflagen!)
- 2) Bis zu 50 % Ermäßigung - Für das Halten von Hunden mit denen ein Kurs (BGH-Prüfung) oder andere übergeordnete Kurse des ÖKV, ÖHU oder von den Jagdhundeschulen positiv absolviert wurden. (Nachweis erforderlich) Info: Welpenkurs zählt nicht dazu- Prüfung bezieht sich auf den angemeldeten Hund.

§ 3b Halten von Tieren

(1) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

(2) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie z. B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, nicht verunreinigt werden.

(3) Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(4) In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

(5) Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive und des Militärs und Rettungshunde.

(7) Halterinnen/Halter von Hunden haben für diese eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.

(8) Personen, die das Halten eines Hundes innerhalb der letzten fünf Jahre, ausgehend vom Monat der Meldung des Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013, nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundennachweis zu erbringen. Als Nachweis für das Halten von Hunden gilt insbesondere die erfolgte Meldung eines Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 oder § 10 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 24/1950.